

UNABHÄNGIGE KANDIDATEN

...für Direkte Demokratie + bürgernahe Lösungen

Bundesverband, Alte Poststr. 119, 87600 Kaufbeuren

Telefon: 0 83 41 - 96 63 242

E-Mail: bundesverband@unabhaengige-kandidaten.de

Internet: www.unabhaengige-kandidaten.de

Spenden: Konto 87378 Raiffeisenbank Kaufbeuren (BLZ 734 600 46)
bitte unbedingt Namen, Vornamen + Anschrift angeben

Ansprechpartner: Werner Fischer (Sprecher Bundesverband)
Alte Poststr. 119. 87600 Kaufbeuren, Telefon: 0 83 41 – 82 520

UNABHÄNGIGE KANDIDATEN, Alte Poststr. 119. 87600 Kaufbeuren

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Telefax 0721-9101-382

Kaufbeuren, den 25.7.2005

Verfassungsbeschwerde der Partei UNABHÄNGIGE KANDIDATEN ...für Direkte Demokratie +
bürgernahe Lösungen (UNABHÄNGIGE)

Angegriffene Rechtsvorschriften: § 18 Abs. 2 BWG (Privilegierung bestimmter Parteien), § 20
Abs. 2 BWG (Zulassungsbeschränkung für Direktkandidaten), §27 Abs. 1 BWG, § 52 Abs. 3
BWG (Zulassungsbeschränkung für Landeslisten), § 52 Abs.. 3 (Ermächtigung zur Verkürzung
von Fristen und Terminen)

Sehr geehrter Herr Präsident Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jürgen Papier,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesverfassungsgerichts,

im Namens und im Auftrag der Partei UNABHÄNGIGE KANDIDATEN ...für Direkte Demokratie +
bürgernahe Lösungen (UNABHÄNGIGE) lege ich als Sprecher des Bundesverbandes der
UNABHÄNGIGEN, als Sprecher des Landesverbandes Bayern sowie als betroffener
Direktkandidat im Wahlkreis 258 (Ostallgäu) Verfassungsbeschwerde gegen die oben
genannten Rechtsvorschriften ein.

Begründung der Verfassungsbeschwerde:

Für die Zulassung von Parteien zur Bundestagswahl setzt die Bundeswahlordnung Fristen und
Termine in denen bestimmte Zulassungsbedingungen zu erfüllen sind. Diese sind auf das
normale Wahlverfahren ausgerichtet. Aufgrund der vorzeitigen Auflösung des 15. Bundestages
kommt es jetzt jedoch zu vorgezogenen Neuwahlen, bei denen diese Fristen und Termine nicht
mehr eingehalten werden können. Aufgrund der Ermächtigung in § 52 Abs. 3 BWG werden
diese Fristen und Termine durch das Bundesministerium des Innern abgekürzt. Dies wurde vom
Bundeswahlleiter bereits in einem Schreiben vom 27. 5. 2005 für den Fall vorgezogener
Neuwahlen angekündigt.

Die übrigen Zulassungsbedingungen bleiben dabei jedoch unverändert, da im BWG keine
Ermächtigung für eine Verminderung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Zahl der

erforderlichen 200 Unterschriften von Wahlberechtigten des Wahlkreises für Direktkandidaten bzw. Einzelbewerber (§ 20 Abs. 2 BWG) sowie von 2.000 Wahlberechtigten des Bundeslandes für Landeslisten (§ 27 Abs. 1 BWG).

Allerdings sind die im Bundestag bzw. in den Landtagen entsprechend vertretenen Parteien CDU, CSU, SPD, GRÜNE, FDP, PDS, DVU, NPD aufgrund der Befreiung des § 18 Abs. 2 BWG von dieser Zulassungshürde ebenso ausgenommen wie Parteien nationaler Minderheiten. Wir sehen darin gerade im Fall der Verkürzung der Fristen und Termine eine Ungleichbehandlung und unverhältnismäßige Benachteiligung aller sonstigen Parteien und aller Einzelbewerber. Dies verstößt unserer Ansicht nach - zumindest in dem vorliegenden Fall einer vorgezogenen Neuwahl - gegen Art. 3 GG (Gleichheit vor dem Gesetz).

Im Einzelnen:

Die Partei UNABHÄNGIGE hat alle erforderlichen Unterlagen (Satzung usw.) beim Bundeswahlleiter eingereicht und mit Schreiben vom 5. 6. 2005 bzw. 20. 7. 2005 auch ihre Beteiligung an der nächsten Bundestagswahl wirksam angezeigt. Neben unserem Bundesverband bestehen derzeit 7 Landesverbände, von denen 6 Landeslisten und verschiedene Kreiswahlvorschläge eingereicht haben. Diese Landesverbände - so z. B. der Landesverband Bayern - haben in entsprechenden Aufstellungsversammlungen Landeslisten aufgestellt. Dies trifft auch auf Direktkandidaten in einzelnen Wahlkreisen zu, so z. B. auf den Wahlkreis 258 (Ostallgäu), in dem ich als Kandidat am 18. 6. 2005 aufgestellt wurde. Diese Aufstellungen wurden dem jeweils zuständigen Wahlleiter auf Kreis- und Landesebene auch bereits angezeigt.

Bei regulären Wahlen im Jahr 2006 wäre eine Aufstellung von Kandidaten und Listen bereits ab dem 18. 6. 2005 zulässig gewesen. Da mit der Sammlung von Unterstützer-Unterschriften grundsätzlich unmittelbar danach begonnen werden kann, hätte der Zeitraum dafür ca. 13 Monate betragen. Diese Zeit halten wir für ausreichend und angemessen, um die im BWG geforderte Zahl der Unterschriften von Wahlberechtigten zu sammeln, obwohl Parteien, die unter § 18 Abs. 2 BWG fallen sowie Parteien nationaler Minderheiten nicht unter diese Regelung fallen. Diese geringfügige Benachteiligung der nicht befreiten Parteien ist unserer Auffassung nach hinnehmbar, wir halten das für ausreichend demokratisch begründet (siehe Urteil des BVerfG vom 1. 8. 1953) und sehen dadurch den Gleichheitsgrundsatz noch nicht verletzt.

Die Grundsätze dieses Urteils und dessen Betrachtungsweise kann jedoch nicht auf vorgezogene Neuwahlen ausgedehnt werden. Aufgrund der Auflösung des Bundestages durch den Bundespräsidenten am 21. 7. 2005 verbleiben für alle mit der Wahlzulassung verbundenen organisatorischen Arbeiten nun weniger als 4 Wochen. Erschwerend kommt hinzu, dass dieser Zeitraum überwiegend in die Urlaubszeit fällt. Damit tritt eine eindeutige Benachteiligung aller Parteien ein, die von dieser Zulassungsbeschränkung nicht befreit sind. Diese werden aufgrund der unverändert hohen Hürde von zu sammelnden Unterschriften faktisch von der Wahl ausgeschlossen bzw. unverhältnismäßig stark benachteiligt. Insbesondere im Verhältnis zu Parteien wie der NPD oder der DVU erscheint uns dies nicht gerechtfertigt. Selbst wenn man das die Möglichkeit vorgezogener Neuwahlen ankündigende Schreiben des Bundeswahlleiters vom 27. 5. 2005 – zugegangen am 30. 5. 2005 – zum Ausgangspunkt solcher Berechnungen machen würde, verbleiben lediglich 2 ½ Monate für die Aufstellung, die Sammlung der Unterschriften sowie deren Bestätigung bei den Meldebehörden.

Das bürokratische Verfahren als solches kommt erschwerend hinzu. Unterschriften dürfen nur auf amtlichen Vordrucken gesammelt werden, die erst nach Aufstellung der Kandidaten bzw. der Liste ausgegeben werden dürfen. Hier kommt es in der Praxis teilweise zu Verzögerungen von mehr als 10 Tagen, bis die Vordrucke der Partei vorliegen. Zum Teil wird deren Zusendung von verschiedenen Wahlleitern auch verweigert und auf eine Selbstabholung verwiesen. Im Gegensatz zu allen übrigen Vordrucken lt. BWG (Wählbarkeitsbescheinigung, Zustimmungserklärung, Niederschrift usw.) werden diese Vordrucke – warum auch immer -

nicht in elektronischer Form (z. B. pdf-Format) angeboten, obwohl wir dies beim Bundeswahlleiter bereits vor vielen Monaten angeregt haben. Auch bei den Meldeämtern sehen wir gerade in der Urlaubszeit aufgrund unserer Erfahrungen bei vorangegangenen Wahlen erhebliche Probleme und zeitliche Verzögerungen bei der Bescheinigung der gesammelten Unterschriften voraus; gesicherte Erkenntnisse für diese Wahl liegen uns hierzu jedoch noch nicht vor.

Durch den geschilderten Sachverhalt sehen wir uns gegenüber befreiten Parteien unverhältnismäßig benachteiligt und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 3 GG) verletzt. Wir beziehen uns dabei insbesondere auf Abs. 3, der es verbietet, jemanden wegen seiner politischen Anschauung (und damit Parteizugehörigkeit) zu benachteiligen oder zu bevorzugen.

Antrag an das Bundesverfassungsgericht

Wir beantragen, die in § 20 Abs. 2 BWG vorgeschriebene Zulassungsbeschränkung von 200 Unterschriften für Direktkandidaten und die in § 27 Abs. 1 BWG vorgeschriebene Zulassungsbeschränkung von 2.000 Unterschriften für Landeslisten für diese vorgezogene Neuwahl für verfassungswidrig zu erklären und ersatzlos aufzuheben, da sie das Recht auf gleiche Chancen bei der Zulassung zur Wahl unverhältnismäßig beeinträchtigen.

Für die Zukunft soll der Gesetzgeber eine Regelung treffen, die für den Fall der Verkürzung der normalen Fristen und Termine eine prozentuale Ermäßigung der geforderten Unterschriften vorzieht, soweit der theoretische Sammlungszeitraum weniger als 120 Tage beträgt, wobei die letzten 20 Tage vor dem Abgabetermin nicht gewertet werden dürfen. Sollte also nur ein Sammlungszeitraum von 45 Tagen zur Verfügung stehen, wäre dieser um 75% verkürzt und die Zahl der Unterschriften müsste ebenfalls um 75% auf 50 bzw. 500 reduziert werden. Eine solche Regelung halten wir für gerechtfertigt und angemessen.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Fischer, Bundessprecher
UNABHÄNGIGE KANDIDATEN
...für Direkte Demokratie + bürgernahe Lösungen